

Merkblatt

zur Neuanlage oder Erweiterung eines Friedhofes

Die Errichtung oder wesentliche Änderung (Erweiterung) eines Friedhofes ist nach Art. 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) genehmigungspflichtig.

Das Genehmigungsverfahren nach dem Bestattungsgesetz entfällt nur dann, wenn die Anlegung oder Änderung des Friedhofes in einem Bebauungsplan festgesetzt ist.

Für ein notwendiges Genehmigungsverfahren ist beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Verbraucherschutz, ein Antrag einzureichen. Dieser Antrag kann formlos gestellt werden. Im Antrag sind jedoch die notwendigen Angaben zu machen.

Dies sind Angaben zum

- Antragsteller (Friedhofsträger etc.)
- beantragten Vorhaben (z.B. Erweiterung eines Friedhofs)
- betroffenen Grundstück (Flurnummer, Gemarkung, Eigentümer -soweit dieser nicht mit dem Antragsteller übereinstimmt-)

Außerdem wird empfohlen, die Zustimmung der Nachbarn und des Grundstückseigentümers -soweit dieser nicht mit dem Antragsteller übereinstimmt- einzuholen.

Mit dem Antrag auf Genehmigung der Anlage oder wesentlichen Änderung eines Friedhofs sind nach § 32 der Bestattungsverordnung (BestV) alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere

1. ein Übersichtslageplan
2. ein Lageplan auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte;
dieser Plan muss enthalten
 - a) die auf dem Friedhofsgrundstück und auf den benachbarten Grundstücken bestehenden baulichen Anlagen, ferner auch Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen, für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und die Kanalisationsanlagen;
 - b) die oberirdischen Gewässer, Wasserentnahmestellen, die Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete bis zu einer Entfernung von mindestens 200 m um die geplante Friedhofsanlage; die jeweils höchsten und mittleren Wasserstände sind anzugeben;
3. ein Gestaltungsplan mit
 - a) den bestehenden und geplanten Zufahrtswegen
 - b) der Aufteilung der gesamten Friedhofsfläche nach der Art ihrer Verwendung
4. Angaben über das Niveau der Erdoberfläche, das Bodenprofil bis 1 m unter die Grabesohle, den bei Schürfungen angetroffenen und den zu erwartenden höchsten Grundwasserstand im Bereich der zur Erdbestattung vorgesehenen Flächen;
5. die nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorl) zusätzlich erforderlichen Unterlagen (diese werden nach Prüfung ggf. separat angefordert);

Da im Zuge des Genehmigungsverfahrens noch weitere Behörden (Wasserwirtschaftsamt, Gesundheitsamt, Landesamt für Denkmalpflege, Bauamt etc.) gehört werden müssen, sollen die erforderlichen Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung (ca. 8-fach) vorgelegt werden.

Sonstige Erläuterungen und Auskünfte zum Bestattungsrecht erteilt das zuständige Sachgebiet beim Landratsamt (Sachgebiet 31 -Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verbraucherschutz-, Herr Bergmaier, Zimmer 309, Tel. 09421/973-238).

Hinweis:

Die Genehmigung nach Art. 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz bezieht sich nur auf die Anlegung oder wesentliche Änderung des Friedhofes, d.h. konkret auf das Friedhofsgelände, die Bestattungsflächen innerhalb des Geländes und ihre Lage. Nicht erfasst durch die Genehmigung nach dem Bestattungsgesetz wird die Errichtung von baulichen Anlagen auf dem Friedhofsgrundstück (z. B. Leichenhalle, Trauerhalle, Urnenwände, Verwaltungsgebäude, Friedhofsmauer etc.). Entsprechendes gilt für Anlagen außerhalb des Friedhofsgeländes (Parkplätze etc.).

Derartige Anlagen sind ggf. in einem gesonderten Verfahren baurechtlich genehmigungspflichtig. Soweit solche Anlagen miterrichtet werden sollen, ist die Notwendigkeit einer baurechtlichen Genehmigung über die Bauverwaltung des Landratsamtes Straubing-Bogen abzuklären. Hierbei ist auch abzuklären, ob ggf. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens oder bei baugenehmigungsfreien Anlagen separat noch eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wegen beispielsweise der Nähe zu einer Kirche erforderlich ist.